

FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANG.-LUTH. KIRCHENSTIFTUNG HETZELSDORF

05.06.2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, BEZEICHNUNG UND ZWECK DES FRIEDHOFS

§ 1 EIGENTÜMER UND NUTZUNG

- (1) Der Friedhof in Hetzelsdorf steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Hetzelsdorf.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige können Grab - und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 VERWALTUNG DES FRIEDHOFS

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand, er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofspfleger übertragen.
- (2) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art,
 - e) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - f) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof, Blindenhunde sind hingegen erlaubt.
- (3) Der Friedhof ist an allen sieben Tagen der Woche geöffnet.
Der Friedhof ist in den Monaten April bis September von 8:00 – 20:00 Uhr geöffnet,
in den Monaten Oktober bis März von 9:00 – 17:00 Uhr.
- (4) Kinder bis zum Alter von 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von

Erwachsenen betreten.

§ 4 VERANSTALTUNG VON TRAUERFEIERN

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern auf dem Friedhof sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nicht Kirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5 GEWERBLICHE ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die

Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER ANORDNUNGEN

- (1) Den Anordnungen des Kirchenvorstandes oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 ANMELDUNG DER BEERDIGUNG

- (1) Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 1. Tage nach dem Todesfall beim Evang.-Luth. Pfarramt Hetzelsdorf unter Vorlage des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.
- (2) Kann der Beerdigungsschein oder die entsprechenden Unterlagen bei der Anmeldung noch nicht vorgelegt werden, ist er bis zu der Beerdigung nachzureichen.

§ 8 ZUWEISUNG DER GRABSTÄTTEN

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 AUSHEBEN UND SCHLIESSEN EINES GRABES

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 TIEFE DER GRÄBER

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1,80 m für Personen über 12 Jahre
 - b) 1,30 m für Kinder von 7 - 10 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder von 2 - 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 JahrenWegen der Hanglage des Friedhofs hat sich die Grabtiefe nach der tiefsten Stelle der Bodenoberfläche zu richten.
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch in einer Tiefe von mindestens 80 cm beigesetzt.
- (3) Als Urnen sind ausschließlich kompostierbare Materialien zu verwenden.

§ 12 GRÖSSE DER GRÄBER

Bei Aushebung der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu fünf Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
- b) Gräber für Kinder von 5 - 12 Jahren: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand 0.30 m.
- c) Gräber für Personen über 12 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0.30 m.

§ 13 RUHEZEIT

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für verstorbene Kinder unter 10 Jahren	20 Jahre
für Totgeburten	15 Jahre
für Aschen	15 Jahre

§ 14 BELEGUNG

- (1) Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 23).
- (4) Totgeburten werden, soweit sie nicht in einem Familiengrab Platz finden sollen, im Bereich der Kindergräber bestattet.
- (5) § 13 ist zu beachten.

§15 UMBETTUNG

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die

Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16 REGISTERFÜHRUNG

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsbuch geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Die Registerführung obliegt dem Pfarramt Hetzelsdorf.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 17 EINTEILUNG DER GRÄBER

Die Gräber werden angelegt:

1. als Zuweisungsgräber
2. als Kindergräber

1. Zuweisungsgräber

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Die Zuweisungsgräber werden auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben.
- (2) Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz besteht nicht.
- (3) Für Zuweisungsgräber bestehen folgende Maße:
einfaches Grab: 1 x 2,10 m
doppeltes Grab: 2 x 2,10 m
dreifaches Grab: 3 x 2,10 m
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
Als Angehörige gelten:
a) Ehegatten,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (7) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (8) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (9) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (10) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19 VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit oder einen Bruchteil der Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden ,
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 ERLÖSCHEN DES NUTZUNGSRECHTS

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (3) Grabmale, sonstige Ausstattungsgegenstände und jegliche Bepflanzung sind bei Erlöschen des

Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht das trotz Aufforderung nicht, so gehen die Gegenstände in den Besitz der Friedhofsverwaltung über und werden falls der Kirchenvorstand kein Interesse an der Erhaltung hat auf Kosten des zuletzt Nutzungsberechtigten entfernt,

- (4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so gehen die Gegenstände nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

§ 21 WIEDERBELEGUNG

- (1) Zuweisungsgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden .
(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

§ 22 RÜCKERWERB

Die Kirchengemeinde kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 23 BESETZUNG VON URNEN

- (1) In Zuweisungsgräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
(2) Werden Aschenurnen in einem belegten Zuweisungsgrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend,
(3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 23 a WIESENURNENFELD

1. Im Bereich des Wiesenurnenfeldes sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zugelassen.
2. Die Ruhefrist (Liegezeit) beträgt 15 Jahre; eine Verlängerung der Liegezeit ist nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Friedhofssatzung möglich.
3. Pro Urnengrabstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die erste Beisetzung erfolgt grundsätzlich in doppeltiefer Lage.
4. Die Pflege und das Anlegen der Grabstätten im Wiesenurnenfeld obliegt dem Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten. Der natürliche Bewuchs und Charakter des Wiesenurnenfeldes, insbesondere im Bereich von Bäumen, soll erhalten bleiben.
5. Nach der Beisetzung ist das provisorische Grabzeichen durch eine dauerhafte Grabplatte zu ersetzen. Die Anfertigung und Beschriftung der Grabplatten erfolgt durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers gemäß der Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof Hetzelsdorf. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
6. Die Grabplatte darf enthalten: Namen, Titel, Beruf, Symbole, Sinnsprüche, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen.
7. Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen oder sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet. Blumengestecke anlässlich der Beisetzung sind spätestens nach sechs Wochen zu entfernen.
8. Die Pflege des Wiesenurnenfeldes wird durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff soll dabei erhalten bleiben.

§ 23 b URNENGRÄBER IN DER URNENGRAB-REIHE

1. Für Urnengräber in der Urnengrab-Reihe gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabarten der Friedhofssatzung, soweit in diesem Paragraphen keine besonderen Regelungen getroffen werden.
2. Die Größe der einzelnen Grabstellen ist auf 80 cm × 100 cm festgelegt.
3. In einem Urnengrab in der Urnengrab-Reihe können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
4. Die Ruhefrist (Liegezeit) beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung ist nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Friedhofssatzung möglich.

2. Kindergräber

§ 24 VERGABE UND NUTZUNGSZEIT

- (1) Kindergräber werden im vorgesehenen Feld für Kinder bis zu 10 Jahren auf 20 Jahre vergeben, für Totgeburten auf 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Frist kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um denselben Zeitabschnitt (vgl. Abs. I) verlängert werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

V. KIRCHE UND LEICHENHALLE

§ 25 BENUTZUNG DER MATTHÄUSKIRCHE

- (1) Die Kirche wird für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der Evang.-Luth. Kirche benutzt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Konfessionen bedarf der Genehmigung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder der Vertrauensperson.

§ 26 BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 27 AUSSCHMÜCKUNG

Die Ausschmückung der Kirche und Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des

Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich,

- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungs-ordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr zu erwerben.

§ 29 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 30 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Hetzelsdorf, im Juni 2026

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen. Kirchengemeinde Hetzelsdorf

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER KIRCHENSTIFTUNG HETZELSDORF

I. GRABMALE

§ 1

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet - dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung soll rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

- § 3 Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen .

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Natur-stein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten,
2. Grell weiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug, Kunststein ist unerwünscht und nur in ein-wandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen, Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

§ 5

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein
2. Die Grabmale aus Stein und Holz sollen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante.
Die Grabmale von Kindergräbern sollen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten,
3. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 14 cm, ab 1,0 m bis 1,4 m Höhe 16 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 6

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
2. Durch die Friedhofsverwaltung angebrachte Nummerierungsschilder sind zu dulden und zugänglich zu halten.

§ 7

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 8

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
3. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder

Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

4. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 9

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden, dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt.

II. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRÄBER

§ 10

1. Die Gräber sind innerhalb von acht Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im Allgemeinen 10 cm hoch sein.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instand zu halten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 11

1. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen, es ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Gräbern anzupflanzen.
2. Bei Erlöschen des Nutzungsrechts ist jegliche Bepflanzung zu entfernen, über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand auf Antrag.

§ 12

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten, steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
2. Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit Ligusterhecken zu umgeben, die die Höhe von 80 cm nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.
3. Die Verbringung von Kies, Schotter oder anderem Steinmaterial auf die das Grab umgebende Fläche ist nicht gestattet.

§ 13

1. Verwelkte Blumen, Bäume, Gebinde bzw. Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.
2. Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden,
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Kunststoff, Perlen, Glasguss usw., sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 14

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden

Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.

2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 16

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Hetzelsdorf, im Februar 2026

Der Kirchenvorstand der Evangelisch.-Lutherischen. Kirchengemeinde Hetzelsdorf

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCH – LUTHERISCHEN KIRCHENSTIFTUNG HETZELSDORF

§1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S.92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

GEBÜHREN BEI DER BESTATTUNG

Benutzung der Leichenhalle	30.- €
Gebühr für das Pfarramt	49.- €
Gebühr für den Kreuzträger	10.- €

GEBÜHREN FÜR DIE GRABSTÄTTE

Einfaches Grab	1590.- € für 30 Jahre
Doppeltes Grab	2190.- € für 30 Jahre
Familiengrab (3 Plätze)	3000.- € für 30 Jahre
Kindergrab (bis vollendetes 10. Lebensjahr)	100.- € für 20 Jahre

Urne im belegten Erdgrab	400€
--------------------------	------

Urne im Wiesenurnenfeld	Zwei Urnen: 810€ pro 15 Jahre Liegezeit
-------------------------	---

Urne in der Urnen-Grab Reihe	Bis zu vier Urnen: 1200 € pro 15 Jahre Liegezeit
------------------------------	--

Bei Nachbelegung gilt für die Urnengräber die Regelung analog zu den Erdgräbern.

Hetzelsdorf, im Februar 2026

Der Kirchenvorstand der Evangelisch.-Lutherischen. Kirchengemeinde Hetzelsdorf